

**Amtliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Gemeinde Karstädt  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2023 Beschluss-Nr. 002/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf  |              |
|    | einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 825.000 EUR  |
|    | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 965.000 EUR  |
|    | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -8.000 EUR   |
| 2. | im Finanzhaushalt auf  |              |
|    | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 801.100 EUR  |
|    | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von                        | 966.600 EUR  |
|    | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -165.500 EUR |
|    | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 114.300 EUR  |
|    | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 135.200 EUR  |
|    | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -20.900 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 80.100 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 427 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf   | 381 v. H. |

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,6795 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**  
**Weitere Vorschriften**


1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 79 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -213.188 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 888.749 EUR.

Karstädt, den 13.06.2023  
Ort, Datum



  
Thomas Banisch, Bürgermeister

## Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 08.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

### A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind.


Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssatzung 2024 zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Anordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 20.06.2023 bis zum 30.06.2023 öffentlich aus.

Grabow, den 13.06.2023



---

Thomas Banisch, Bürgermeister